

Satzung des

Tanzsport- Club Rheinstetten e.V.

Vereinsatzung vom Dezember 1983

Vereinsatzungen

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz und Vereinsjahr

Der Verein führt den Namen Tanzsportclub Rheinstetten, nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister, wird er sodann mit dem Zusatz "eingetragener Verein" (e.V.) versehen. Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein bezweckt die körperliche und charakterliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Pflege und Förderung des Tanzsports auf breiter Grundlage. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953, und zwar insbesondere dadurch, daß er den Mitgliedern sein gesamtes Vermögen zur Förderung des Tanzsportes und der Jugendarbeit zur Verfügung stellt.

(2) Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes muß das Vereinsvermögen der Gemeinde Rheinstetten für gemeinnützige sportliche Zwecke übergeben werden.

(4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Vereinsämter

(1) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

(2) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann unbedingt notwendiges Hilfspersonal für die anfallenden Arbeiten bestellt werden. Für diese Kräfte dürfen keine unverhältnismäßigen Vergütungen ausgeworfen werden.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Tanzsportverbandes und des allgemeinen Sportverbandes. Er selbst und seine Mitglieder sind den Satzungen dieser Verbände unterworfen.

B. Mitgliedschaft

§ 5 Mitgliedsarten

- (1) Dem Verein gehören an
- a) aktive Mitglieder
 - b) passive Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder

(2) Aktive Mitglieder treiben regelmäßig Sport oder sind aktiv in der Vereinsführung tätig. Passive Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins, ohne sich regelmäßig am Sport zu beteiligen. Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maß gefördert haben, können durch Beschluß des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede unbescholtene Person werden. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, Standes, Alters und der Wohnung schriftlich einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.

(2) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme; lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Entscheidung vor der Mitgliederversammlung einlegen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

§ 8 Beitrag

(1) Der Beitrag ist im Voraus zu entrichten; er kann jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich bezahlt werden. Die Höhe des Beitrags setzt die Mitgliederversammlung fest. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrages befreit.

(2) Mitglieder, die den Beitrag zum Fälligkeitstermin nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluß des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft geht verloren durch

- a) Tod
- b) freiwilligen Austritt
- c) Streichung aus der Mitgliederliste
- d) Ausschluß.

(2) Der freiwillige Austritt kann jeweils zum Quartalsende erfolgen und muss schriftlich oder per Email 14 Tage vorher erklärt werden.

(3) Mitglieder, die ihren Beitrag über den Schluß des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, können auf Beschluß des Vorstandes unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 Sätze 1 und 2 aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

(4) Durch Beschluß des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere

- a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
- b) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

C. Vereinsorgane

§ 10 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die ordentliche Mitgliederversammlung

§ 11 Der Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden als dessen Stellvertreter,
- c) dem Schriftführer
- d) dem Rechnungsführer
- e) dem Sportwart
- f) dem Jugendwart.

(2) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlen erfolgen auf Antrag schriftlich in geheimer Abstimmung.

(3) Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.

(4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes durch Zuwahl aus der Reihe der Vereinsmitglieder.

§ 12 Geschäftsbereich des Vorstandes

(1) Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende als Stellvertreter. Jeder vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten. Im Innenverhältnis gilt jedoch, daß der Stellvertreter nur im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung berufen ist.

(2) Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, in alle den Verein verpflichtenden Rechtshandlungen und Verträge die Bestimmung aufzunehmen, daß die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§ 13 Beschlußfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 14 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über

- a) die Genehmigung der Bilanz und der Jahresrechnung
- b) die Entlastung des Vorstandes,
- c) die Neuwahl des Vorstandes,
- d) die Satzungsänderungen,
- e) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
- f) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder (§ 15)
- g) die Auflösung des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der aktiven Mitglieder erschienen sind. Bei Beschlußfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der aktiven Mitglieder erforderlich. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlußunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist.

(3) Die Beschlußfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet im Falle der Wahl das Los, in anderen Fällen die Stimme des geschäftsführenden Vorsitzenden. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(4) Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Anträge

Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens fünf Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. In besonderen Fällen ist der Vorstand berechtigt, mit Zweidrittelmehrheit zu beschließen, daß über einen Antrag nur die aktiven Mitglieder abstimmen können.

§ 16 Ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Viertel des Jahres statt. Sie wird durch Veröffentlichung in den Ortsnachrichten einberufen. Auswärtige Mitglieder werden schriftlich benachrichtigt. Die Einberufung muß mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung enthalten.

(2) Die Mitgliederversammlung wickelt sich nach der Geschäftsordnung ab, die der Satzung als Anhang beigefügt ist.

§17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder muß der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

D. Ausschüsse

§ 18 Einsetzung von Ausschüssen

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse für spezielle Aufgaben einzusetzen. Insbesondere kommen folgende Ausschüsse in Frage:

- a) Verwaltungs- und Finanzausschuß,
- b) Sportausschuß,
- c) Veranstaltungsausschuß

§ 19 Verwaltungs- und Finanzausschuß

Dem Verwaltungs- und Finanzausschuß gehören neben dem 1. Vorsitzenden die jeweils erforderliche Anzahl von sachkundigen Mitgliedern an. Sie beraten den Vorstand in finanziellen und wirtschaftlichen Fragen.

§ 20 Sportausschuß

Der Sportausschuß unterstützt den Vorstand sowohl bei der sportlichen Ausbildung und Betreuung der aktiven Mitglieder als auch bei der ordnungsgemäßen Durchführung von Übungs- und Trainingsstunden sowie -kursen und Sportveranstaltungen. Er setzt sich zusammen aus den beiden Vorsitzenden und den von den einzelnen Abteilungen gewählten und vom Vorstand bestätigten Abteilungsleitern.

§ 21 Der Veranstaltungsausschuß

Der Veranstaltungsausschuß besteht aus dem 2. Vorsitzenden und je zwei Vertretern der aktiven und passiven Mitglieder. Er setzt das Programm für die gesellschaftlichen Veranstaltungen fest, das der Zustimmung des Vorstandes bedarf, bereitet die einzelnen Veranstaltungen selbständig vor und leitet dieselben. Der Veranstaltungsausschuß kann sich beliebig aus der Reihe der aktiven und passiven Mitglieder ergänzen. Die gewählten Mitglieder sind dem Vorstand anzuzeigen.

E. Schlußbestimmungen

§ 22 Haftpflicht

Für die aus dem Tanzsportbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste bei Übungs-, Sport- und Veranstaltungsbetrieb haftet der Verein gegenüber den Mitgliedern nicht.

§ 23 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß berufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regeln des § 14 beschlossen werden.

Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und der Rechnungsführer zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlußfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Beschlüsse über die weitere Verwendung des Vereinsvermögens § 2 dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

§ 24 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 18. März 1977 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Karlsruhe eingetragen ist.

Rheinstetten, den 18. März 1977

Mit Satzungsänderung vom 23.4.1982
(Vereinsregister Nr. 1157 am 9.12.1983 Amtsgericht Karlsruhe)

Mit Satzungsänderung vom 04.2.1988
(Vereinsregister Nr. 1157 am 6.12.1988 Amtsgericht Karlsruhe)

Mit Satzungsänderung vom 15.12.2018
(Vereinsregister Nr. 101157 am 04.03.2020 Amtsgericht Mannheim)

Anhang

Geschäftsordnung

für Mitgliederversammlungen und Sitzungen

§ 1

Der 1. Vorsitzende leitet die Versammlungen und Sitzungen des Tanzsportclub Rheinstetten e. V. Er wird vom 2. Vorsitzenden vertreten.

§ 2

Nach der Eröffnung ordentlicher Mitgliederversammlungen gibt der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter zunächst die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung bekannt und bringt, falls die Versammlung keinen anderen Beschluß faßt, die einzelnen Punkte in der vorgesehenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

§ 3

Der Vorsitzende erteilt den Mitgliedern das Wort in der Reihenfolge, in der sie sich gemeldet haben. Der Vorsitzende und die Mitglieder des Vorstandes können in jedem Fall auch außer der Reihe sprechen.

§ 4

Antragsteller und Berichterstatter haben als erste und letzte das Wort. Zu einer Bemerkung zur Geschäftsordnung und zur tatsächlichen Berichtigung muß ebenso wie zu einer die Sache betreffenden Fragestellung vor etwa noch vorgemerkten Rednern das Wort erteilt werden. Persönliche Bemerkungen sind am Schluß der Beratung des Einzelfalles gestattet.

§ 5

(1) Bei unqualifizierten Äußerungen ruft der Vorsitzende den Redner zur Sache. Verletzt ein Redner den Anstand, so rügt ihn der Vorsitzende und erteilt u.U. eine Verwarnung. Fährt ein Redner fort, sich vom Gegenstand der Beratung oder von der Redeordnung zu entfernen, so entzieht ihm der Vorsitzende nach vorheriger Verwarnung das Wort für den zur Beratung stehenden Punkt.

(2) Mitglieder, die durch ungebührliches Verhalten eine Versammlung oder Sitzung stören, können vom Vorsitzenden nach vorheriger Verwarnung aus dem Versammlungsraum gewiesen werden. Im Übrigen hat der Vorsitzende alle Befugnisse, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich sind.

§ 6

Anträge, die nicht fristgerecht nach § 17 der Satzung eingereicht werden, können nur mit Genehmigung des gesamten Vorstands auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge auf Änderung der Satzung sind hiervon ausgenommen.

§ 7

Über Anträge auf Schluß der Debatte wird nach vorheriger Verlesung der Rednerliste sofort abgestimmt. Ist der Antrag auf Schluß der Debatte angenommen, so erteilt der Vorsitzende nur noch einem Redner für und einem dagegen, und zwar in der Reihenfolge, wie sie eingetragen sind, vorbehaltlich der Übertragung auf einen nachstehenden Redner sowie dem Antragsteller oder dem Berichterstatter das Wort. Redner, die zur Sache selbst gesprochen haben, können anschließend keinen Antrag auf Schluß der Debatte stellen.

§ 8

Liegen zu einem Punkt mehrere Anträge vor, so ist zunächst der weitestgehende Antrag festzustellen und über ihn abzustimmen. Bei Annahme dieses Antrages entfallen weitere Abstimmungen. Im Übrigen erfolgen die Abstimmungen in der Reihenfolge, in der die Anträge eingegangen sind.

§ 9

(1) Abstimmungen erfolgen entweder durch Handaufheben (offene Abstimmung) oder schriftlich durch Stimmzettel (geheime Abstimmung).

(2) Wird Antrag auf schriftliche (geheime) Abstimmung gestellt, so muß mindestens die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

§ 10

Zur Annahme eines Antrages genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 11

Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung gelten nur insoweit, als die Satzung keine anderen Regeln aufstellt.